

RS Vwgh 1990/9/19 90/03/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §44a lit a;

Rechtssatz

Wurde die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einer nicht ganz 3 km langen Strecke der Autobahn begangen, ist es nicht rechtswidrig, wenn die betreffende Strecke in einem bestimmten Gemeindegebiet zwischen zwei Autobahnknoten als Tatort bezeichnet wurde.

Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030020.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at